

**Zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 94/2024**

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Steinburg in seiner Sitzung am 26.09.2024 die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 21.12.2021 in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden zwischen „Abruf“ und „bis zu 2x jährlich“ die Worte „und unter Angabe der abzuholenden Gegenstände“ eingefügt.

2. In § 16 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

3. In § 16 Abs. 8 Satz 4 werden nach „Einsätze“ die Worte „und Transponder“ ergänzt.

4. In § 16 Abs. 8 wird folgender Satz 6 ergänzt:

„Die Behälter sind mit einem Identifikationssystem (Transponder und Behälteretikett) ausgestattet, mit welchem die Zuordnung des Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück erfolgt. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete feste Abfallbehälter werden entleert.“

5. § 19 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie sich im Abfallsammelfahrzeug befinden oder sobald sie an den Wertstoffhöfen angenommen werden, sofern die Abfälle die zugesicherten und ordnungsgemäß deklarierten Eigenschaften haben. Werden Abfälle zur Entsorgung bereitgestellt, hat der Kreis ein Aneignungsrecht. Es ist Dritten verboten, bereitgestellte Abfälle ohne Zustimmung des Kreises zu separieren und zu entfernen.“

6. In § 19 Abs. 13 wird „11“ durch „12“ ersetzt.

7. In § 23 Abs. 1 Nr. 9 werden nach „Einsatzes“ die Worte „oder Transponders“ ergänzt.

8. § 23 Abs. 1 wird ergänzt um die Ziffer 12:

„12. entgegen § 19 Abs. 12 bereitgestellte Abfälle separiert und entfernt.“

Art. 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 26. September 2024
Kreis Steinburg

gez. Unterschrift
Claudius Teske
Landrat